

Amtliches Kreisblatt

Amtsblatt für den Kreis Herford

Herford, 18.07.2012, Nr. 16/2012

Inhalt

Bekanntmachungen des Kreises Herford

| | | |
|-----|--|---------|
| 143 | Zustellungen von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung | Seite 2 |
| 144 | Sanierung des alten Behmer Wehres / ehem. Roggenmühle mit Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit mittels Senkung der Wehrkrone auf NN + 53,72 m und Bau einer rauen Sohlgleite an der Werre in der Gemeinde Kirchlengern und in der Stadt Löhne - Planfeststellungsbeschluss - | Seite 2 |
| 145 | Renaturierung des Rehmerloh-Mennighüffer-Mühlenbaches in der Gemeinde Kirchlengern / Ortsteil Stift Quernheim, Bereich Bredenkamps Feld | Seite 2 |
| 146 | 3. Satzung vom 03.07.2012 zur Änderung der Satzung für das Kommunalunternehmen des Kreises Herford Klinikum Herford – Anstalt des öffentlichen Rechts – vom 30.03.2004 | Seite 3 |
| 147 | 2. Satzung vom 05.07.2012 zur Änderung der Satzung für das Jugendamt des Kreises Herford vom 29.09.1994 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 13.12.2000 | Seite 4 |
| 148 | Ordnungsbehördliche Verordnung zur vorläufigen Sicherung des Wasserschutzgebietes Herford-Elverdissen vom 05.07.2012 | Seite 5 |
| 149 | Bekanntmachung einer Änderung des Landschaftsplanes „Löhne/Kirchlengern“ im vereinfachten Verfahren nach § 29 Abs. 2 Landschaftsgesetz NRW | Seite 8 |
| 150 | Bekanntmachung von Änderungen der Landschaftspläne „Enger/Spenge“, „Bünde/Rödinghausen“, „Herford/Hiddenhausen“, „Löhne/Kirchlengern“ und „Vlotho“ im vereinfachten Verfahren nach § 29 Abs. 2 Landschaftsgesetz NRW | Seite 9 |

Bekanntmachungen der Stadt Bünde

| | | |
|-----|--|----------|
| 151 | Ersatzbestimmung über einen gewählten Bewerber des Rates der Stadt Bünde | Seite 14 |
|-----|--|----------|

Bekanntmachungen der Kommunalbetriebe Bünde (AöR)

| | | |
|-----|---|----------|
| 152 | Zustellung von Gebührenbescheiden durch öffentliche Bekanntmachung | Seite 14 |
| 153 | Bekanntmachung des Jahresabschlusses einschl. Lagebericht der Kommunalbetriebe Bünde (AöR) zum 31.12.2011 | Seite 14 |

Bekanntmachungen des Kreises Herford

143

Zustellungen von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Bekanntmachungen wurden wegen Fristablauf gelöscht.

144

Sanierung des alten Behmer Wehres / ehem. Roggenmühle mit Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit mittels Senkung der Wehrkrone auf NN + 53,72 m und Bau einer rauen Sohlgleite an der Werre in der Gemeinde Kirchlengern und in der Stadt Löhne - Planfeststellungsbeschluss -

Der Gemeinde Kirchlengern, Rathausplatz 1, 32278 Kirchlengern, ist gemäß § 68 WHG (Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der zurzeit geltenden Fassung) für das Sanierungskonzept (Entfernung) des alten Behmer Wehres / Roggenmühle in der Werre zwischen den Kommunen Kirchlengern und Löhne der Planfeststellungsbeschluss erteilt worden. Sie tritt in ihrer Eigenschaft als Trägerin der Maßnahme im Einvernehmen mit der Stadt Löhne (gemeindeübergreifende Maßnahme) sowie im Einvernehmen mit der Gemeinde Hiddenhausen (Ausgleichsmaßnahme für das interkommunale Gewerbegebiet) auf.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und des festgestellten Planes können

- im **Rathaus der Gemeinde Kirchlengern**, Rathausplatz 1, 32278 Kirchlengern, **Zimmer 105**;
- bei den **Wirtschaftsbetrieben der Stadt Löhne**, Sonnenbrink 2-4, Dachgeschoss, 32584 Löhne, **Zimmer 10**;
- im **Rathaus der Gemeinde Hiddenhausen**, Rathausstraße 1, 32120 Hiddenhausen, **Zimmer 13**;
- im **Technischen Rathaus der Stadt Herford**, Auf der Freiheit 21, 32052 Herford, **Zimmer 219**;
- im Amt für Umwelt, Planen und Bauen des **Kreises Herford**, Amtshausstraße 2, 32051 Herford, **Zimmer 2.29 und 2.30**

während der Dienststunden innerhalb der Auslegungsfrist von zwei Wochen eingesehen werden. Die zweiwöchige **Auslegungsfrist beginnt am 25.07.2012 und endet mit Ablauf des 07.08.2012.**

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt gemäß § 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW (Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.) i.d.F.d.B. vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602 / SGV. NRW. 2010) in der zurzeit geltenden Fassung) der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Herford, 05.07.2012

Kreis Herford

Der Landrat

Umwelt, Planen und Bauen -untere Wasserbehörde-
gez. Schneider

145

Renaturierung des Rehmerloh-Mennighüffer-Mühlenbaches in der Gemeinde Kirchlengern / Ortsteil Stift Quernheim, Bereich Bredenamps Feld

Die Gemeinde Kirchlengern plant die Renaturierung des Rehmerloh-Mennighüffer-Mühlenbaches in der Gemeinde Kirchlengern / Ortsteil Stift Quernheim, Bereich Bredenamps Feld, und hat dazu die Genehmigung nach § 68 WHG (Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der zurzeit geltenden Fassung) beantragt.

Nach § 3c UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung) in Verbindung mit Nr. 13.18.2 der Anlage 1 des UVPG und § 1 Abs. 1 in Verbindung

mit Nr. 3 der Anlage 1 UVPG NRW (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen vom 29. April 1992 (GV NRW S. 175) in der zurzeit geltenden Fassung) ist für dieses Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt worden.

Nach Einschätzung der zuständigen Behörde sind durch die von der Gemeinde Kirchlengern geplanten Maßnahme erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen nicht zu erwarten.

Für das Vorhaben ist daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Diese Entscheidung wird hiermit der Öffentlichkeit nach § 3a UVPG bekannt gegeben.

Herford, 06.07.2012
Kreis Herford
Der Landrat
Umwelt, Planen und Bauen -untere Wasserbehörde-
gez. Schneider

146

3. Satzung vom 03.07.2012 zur Änderung der Satzung für das Kommunalunternehmen des Kreises Herford Klinikum Herford – Anstalt des öffentlichen Rechts – vom 30.03.2004

Aufgrund des §§ 5, 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 685) i.V.m. § 114a Abs. 2 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert mit Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 685) hat der Kreistag des Kreises Herford in der Sitzung vom 29.06.2012 gem. § 50 Abs. 3 KrO die folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Klinikums Herford vom 10.11.2009 beschlossen:

Artikel I

§ 8 Abs. 1 der Satzung „Zusammensetzung und Wahl des Verwaltungsrates“ erhält folgende Fassung:

Der Verwaltungsrat besteht aus der Landrätin/dem Landrat und 10 übrigen stimmberechtigten Mitgliedern. Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates werden durch den Kreistag für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Für sie können Vertreter gewählt werden. Die stellvertretenden Mitglieder ihrer Fraktion sind darüber hinaus in alphabetischer Reihenfolge ihrer Nachnamen zur Stellvertretung berechtigt. Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Kreistag angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Kreistag. Die Amtszeit der anderen Mitglieder endet mit dem Ende der Wahlzeit. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. Die Regelungen gemäß § 114a GO Abs. 8 Satz 5-7 bleiben unberührt.

Fraktionen, die kein Mitglied in den Verwaltungsrat entsenden, können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen.

Artikel II

Die Änderung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

** ** **

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herford, den 03.07.2012
gez. Christian Manz
Landrat

147

2. Satzung vom 05.07.2012 zur Änderung der Satzung für das Jugendamt des Kreises Herford vom 29.09.1994 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 13.12.2000

Aufgrund des §§ 69 ff. Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.12.2011 (BGBl. I S. 2975), des § 3 Abs. 2 Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) vom 12.12.1990 (GV. NRW. S. 664), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14.02.2012 (GV. NRW. S. 97) und des § 5 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 685) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 29.06.2012 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 Inhalt

Die Satzung für das Jugendamt des Kreises Herford vom 29. September 1994 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 13. Dezember 2000 wird wie folgt geändert:

I. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und 17 beratende Mitglieder an.

II. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

- a) die Landrätin oder der Landrat bzw. eine von ihr oder ihm bestellte Vertretung;
- b) die Leiterin oder der Leiter des Jugendamtes oder deren vertretende Person;
- c) eine Richterin/ein Richter des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der zuständigen Präsidentin/dem zuständigen Präsidenten des Landgerichts in Bielefeld bestellt wird;
- d) eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/der von der Direktorin/dem Direktor des Arbeitsamtes Herford bestellt wird;
- e) je eine Lehrerin/ein Lehrer aus dem Bereich der Grund-, Haupt- und Sonderschulen, der/die vom Schulamt des Kreises Herford bestellt wird;
- f) je eine Lehrerin oder ein Lehrer aus dem Bereich der übrigen weiterführenden Schulen, die/der vom Regierungspräsidenten Detmold bestellt wird;
- g) eine Berufsschullehrerin oder ein Berufsschullehrer, die/der von den Leitern oder Leiterinnen der berufsbildenden Schulen des Kreises Herford im gegenseitigen Einvernehmen bestellt wird;

- h) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Polizei, die/der von der Landrätin oder dem Landrat als Kreispolizeibehörde bestellt wird;
- i) je eine Vertreterin oder ein Vertreter der kath. Kirche, der ev. Kirche, und der jüdischen Kultusgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bezirk des Jugendamtes bestehen; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt;
- j) eine gemeinsame Vertreterin/ein gemeinsamer Vertreter der Ausländerbeiräte der Städte und Gemeinden des Kreises, die/der vom Kreistag bestellt wird;
- k) eine Ärztin/ein Arzt des Gesundheitsamtes des Kreises Herford, die/der von der Landrätin oder dem Landrat bestellt wird;
- l) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Sportverbände, die/der vom Kreissportbund bestellt wird;
- m) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Jugendamtselternbeirats, die/der von den Mitgliedern des Beirats bestimmt wird.

Für die unter c) bis m) genannten Mitglieder ist je eine persönliche Vertreterin oder ein persönlicher Vertreter zu bestellen.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

** ** **

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herford, den 05.07.2012
gez. Christian Manz
Landrat

148

Ordnungsbehördliche Verordnung zur vorläufigen Sicherung des Wasserschutzgebietes Herford-Elverdissen vom 05.07.2012

Rechtsgrundlagen: § 52 Abs. 2 WHG (Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der zurzeit geltenden Fassung), §§ 25 - 38 OBG (Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) i.d.F.d.B. vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528 / SGV. NRW. 2060) in der zurzeit geltenden Fassung)

§ 1: Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Bereiche der Stadt Herford, die in der „Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage der Stadtwerke Herford in Herford-Elverdissen“ vom 01.06.1972 (Abl. Reg. Dt. 1972, S. 211 – 213) als Schutzzonen I, II oder III ausgewiesen wurden. Eine Übersicht ist als Anlage beigefügt.

§ 2: Schutzbestimmungen

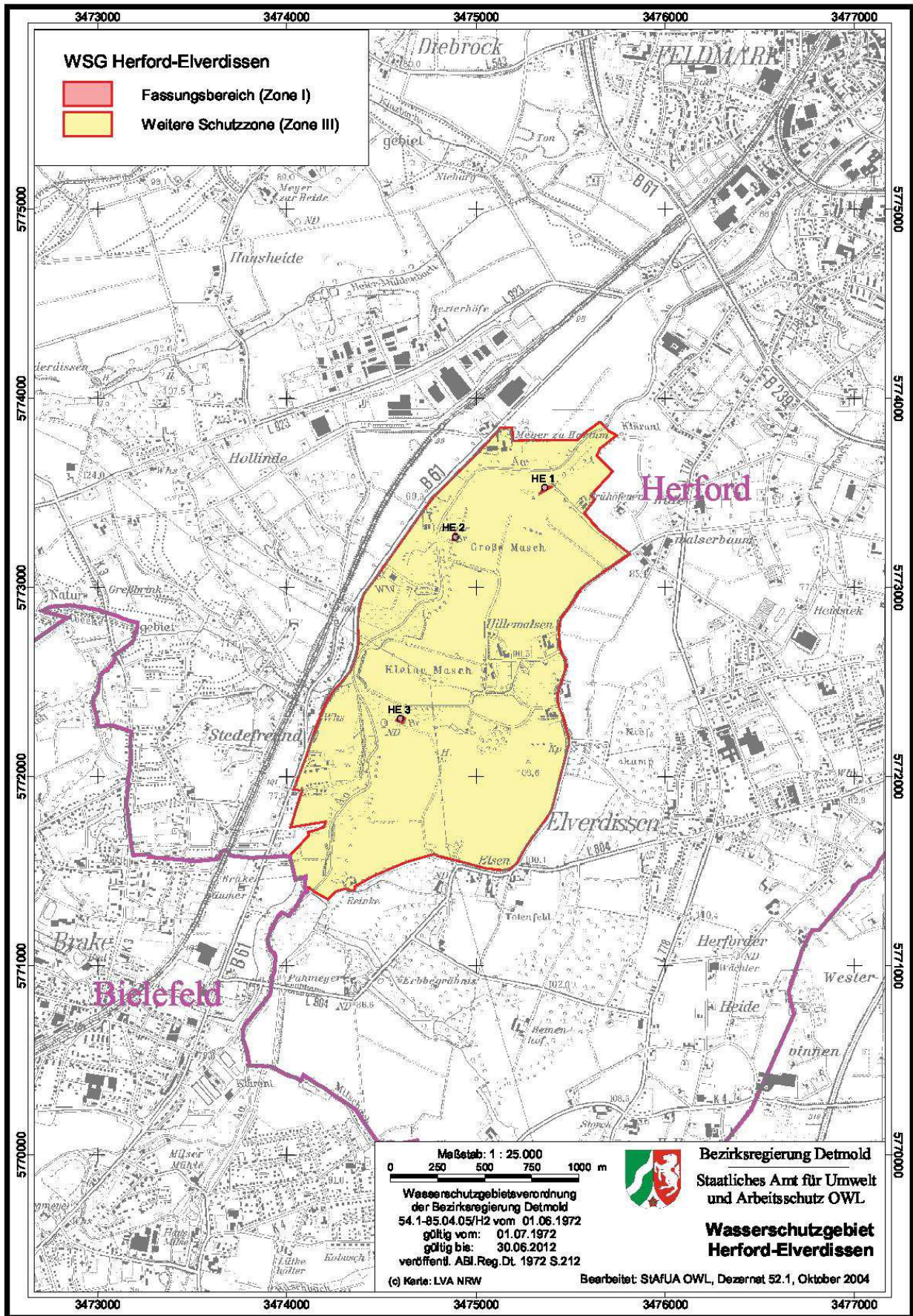
Bis zum Erlass einer neuen Schutzgebietsverordnung nach § 51 Abs. 1 WHG gelten die Regelungen der „Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage der Stadtwerke Herford in Herford-Elverdissen von 01.06.1972“ als vorläufige Anordnungen im Sinne des § 52 Abs. 2 WHG weiter.

§ 3: Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Inkrafttreten einer neuen Schutzgebietsverordnung nach § 51 Abs. 1 WHG außer Kraft, spätestens jedoch nach Ablauf von 3 Jahren.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Herford, den 05.07.2012
gez. Christian Manz
Landrat



Bekanntmachung einer Änderung des Landschaftsplanes "Löhne/Kirchlengern" im vereinfachten Verfahren nach § 29 Abs. 2 Landschaftsgesetz NRW

Der Kreistag des Kreises Herford hat in seiner Sitzung am 15.12.2006 beschlossen, den Landschaftsplan „Löhne/Kirchlengern“ im vereinfachten Verfahren nach § 29 Abs. 2 Landschaftsgesetz NRW zu ändern.

Der nachfolgende Wortlaut der Änderung des Landschaftsplanes wird hiermit gemäß § 18 Abs. 1 der Hauptsatzung des Kreises Herford öffentlich bekannt gemacht.

Der Landschaftsplan wird wie folgt geändert:

Der Schutzstatus des Baumes Lö/Ki 3.3.1.1 Baum b (Blutbuche an der Hofzufahrt Homburg Oberbauerschafter Straße 101 in Kirchlengern) als Naturdenkmal wird aufgehoben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes gemäß § 30 Abs. 1 Landschaftsgesetz (LG) für die Rechtskraft der Änderung des Landschaftsplanes nur beachtlich ist, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung nach § 27a, § 27c oder § 29 Abs. 2 Satz 2 LG verletzt worden sind; unbeachtlich ist dagegen, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 27c Abs. 2 Satz 2 LG oder des § 29 Abs. 2 Satz 1 LG die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
2. ein Beschluss des Trägers der Landschaftsplanung nicht gefasst, ein Anzeigeverfahren nicht durchgeführt oder die Durchführung des Anzeigeverfahrens nicht ortsüblich bekannt gemacht worden ist.

Mängel im Abwägungsvorgang sind für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplans nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. Für das Abwägungsergebnis ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Landschaftsplan maßgebend.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplans sind

- a) eine Verletzung der in § 30 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 LG bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 - b) Mängel des Abwägungsergebnisses gemäß § 30 Absatz 2 LG,
- wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Landschaftsplans schriftlich gegenüber dem Träger der Landschaftsplanung geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Darüber hinaus kann gemäß § 5 Abs. 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung NRW beim Zustandekommen des Landschaftsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden. Es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herford, den 12.07.2012
Kreis Herford - Der Landrat -
-untere Landschaftsbehörde-
In Vertretung
Ralf Heemeier - Kreisdirektor -

Bekanntmachung von Änderungen der Landschaftspläne „Enger/Spenge“, „Herford/Hiddenhausen“, „Bünde/Rödinghausen“, „Löhne/Kirchlengern“ und „Vlotho“ im vereinfachten Verfahren nach § 29 Abs. 2 Landschaftsgesetz NRW

Der Kreistag des Kreises Herford hat in seiner Sitzung am 29.06.2012 beschlossen, die Landschaftspläne „Enger/Spenge“, „Herford/Hiddenhausen“, „Bünde/Rödinghausen“, „Löhne/Kirchlengern“ und „Vlotho“ im vereinfachten Verfahren nach § 29 Abs. 2 Landschaftsgesetz NRW rückwirkend zu ändern.

Der nachfolgende Wortlaut der Änderungen der Landschaftspläne wird hiermit gemäß § 18 Abs. 1 der Hauptsatzung des Kreises Herford öffentlich bekannt gemacht.

Der Wortlaut der Landschaftspläne einschließlich Festsetzungs- und Entwicklungskarten können im Kreishaus in Herford, Amtshausstraße 2, Zimmer 3.24 während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Änderung der Landschaftspläne

Änderung 1: Landschaftspläne Enger/Spenge“, „Bünde/Rödinghausen“, „Herford/Hiddenhausen“, „Löhne/Kirchlengern“ und „Vlotho“

| Bisherige Fassung | | Neue Fassung | |
|---|---|---|---|
| Textliche Festsetzung | Erläuterung | Textliche Festsetzung | Erläuterung |
| <p>Ziffer 3.1.3.1 q) Grünland zu verändern, umzubrechen oder umzuwandeln und darüber hinaus Grünland im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand vom 15.3. bis 30.6. maschinell zu bearbeiten (walzen, schleppen, mähen usw.) oder mit mehr als zwei Großvieheinheiten pro ha gleichzeitig zu beweiden sowie zwischen Mahd und Beweidung auf einer Fläche zu wechseln;</p> | <p>Eingeschlossen sind der Pflegeumbruch und die maschinelle Verbesserung der Grünlandnarbe.* Siehe auch besondere Verbote unter Ziffer 3.1.3.3.**</p> | <p>q) Grünland umzubrechen oder umzuwandeln; der Pflegeumbruch und die maschinelle Verbesserung der Grünlandnarbe ist der unteren Landschaftsbehörde frühzeitig anzuzeigen;</p> | <p>Auf Grünlandflächen kann in Abhängigkeit vom Zustand der Fläche und dem Schutzzweck der Pflegeumbruch oder die maschinelle Verbesserung der Grünlandnarbe von der unteren Landschaftsbehörde untersagt werden. Flächen im Eigentum der öffentlichen Hand sind in der Regel nach den Vorgaben des Vertragsnaturschutzes in Abstimmung mit den festgelegten Naturschutzziele zu bewirtschaften. Die Anzeige erfolgt frühzeitig, wenn sie mindestens 14 Tage vor der Durchführung der unteren Landschaftsbehörde vorliegt.</p> |

* Der Landschaftsplan Löhne/Kirchlengern enthält zu diesem Verbot keine Erläuterung. Der Landschaftsplan Enger/Spenge erläutert das Verbot wie folgt: „Eingeschlossen ist jede maschinelle Bearbeitung des Bodens sowie die Neueinsaat des Grünlandes.“

** Lediglich der Landschaftsplan Herford/Hiddenhausen enthält diesen Verweis.

Ziffer 3.1.3.1 u) Biozide auf Grünland und Brachflächen sowie Waldflächen anzuwenden oder zu lagern;

u) Biozide auf Brachflächen sowie Waldflächen anzuwenden oder zu lagern; die Anwendung und Lagerung von Bioziden auf Grünland ist der unteren Landschaftsbehörde frühzeitig anzuzeigen; Die Anwendung von Bioziden auf Grünland, Brachflächen und Waldflächen stellt in der tagtäglichen Bewirtschaftung eine Ausnahme dar. Über die Anzeigepflicht bei der Anwendung auf Grünland wird sichergestellt, dass insbesondere vegetationskundlich bedeutsame Flächen weiterhin geschützt bleiben. Die Anzeige erfolgt frühzeitig, wenn sie mindestens 14 Tage vor der Durchführung der unteren Landschaftsbehörde vorliegt.

Ziffer 3.1.3.1

v) Gülle* und andere Düngemittel auf Brachflächen und Flächen im Besitz der öffentlichen Hand aufzubringen;

v) Gülle und andere Düngemittel auf Brachflächen aufzubringen;

Als vegetationskundlich bedeutsame Flächen werden u.a. alle Flächen eingestuft, die Biotope nach § 30 BNatSchG aufweisen. Aufgrund der Anzeigepflicht kann die Anwendung von Bioziden im Einzelfall nach § 23 Abs. 2 BNatSchG untersagt werden.

* Der Landschaftsplan Enger/Spenge schließt in diesem Verbot auch die Aufbringung von Gülle auf jegliches Grünland ein.

Änderung 2: Landschaftsplan „Herford/Hiddenhausen“

Der Landschaftsplan Herford/Hiddenhausen wird zusätzlich in folgenden Punkten geändert:

| Bisherige Fassung | | Neue Fassung | |
|--|-------------|-----------------------|-------------|
| Textliche Festsetzung | Erläuterung | Textliche Festsetzung | Erläuterung |
| Ziffer 3.1.3.3.1 b) in der Zeit vom 15.03. bis 30.06. eines jeden Jahres Bearbeitungs- und Pflegemaßnahmen (z.B. Walzen, Schleppen, Mähen, Lockern usw.) durchzuführen; | | Das Verbot entfällt. | |

| | | |
|--|--|----------------------|
| | c) das Grünland mit mehr als 2 Großvieheinheiten pro ha gleichzeitig in der Zeit vom 15.03. bis 30.06. eines jeden Jahres zu beweiden. | Das Verbot entfällt. |
| Ziffer 3.1.3.3.2 a) auf den in der Festsetzungskarte und in der Detailfestsetzungskarte (Anlage 1) entsprechend gekennzeichneten Flächen Stickstoffdünger aufzubringen. Diese Festsetzung gilt für folgende Grundstücke: Gemarkung Eickum, Flur 1, Flurstücke 23, 25 tlw., 27/1 tlw, 29/2 tlw. | Diese Flächen sind vegetationskundlich bedeutsam. | Das Verbot entfällt. |
| Ziffer 3.1.3.3.3 a) auf den in der Festsetzungskarte und in der Detailfestsetzungskarte (Anlage 1) entsprechend gekennzeichneten Flächen Stickstoffdünger aufzubringen. Diese Festsetzung gilt für folgende Grundstücke: - Gemarkung Laar, Flur 2, Flurstücke 5 tlw., 6; Flur 4, Flurstück 96 - Gemarkung Stedefreund, Flur 1, Flurstück 32 tlw. | Diese Flächen sind vegetationskundlich besonders bedeutsam. | Das Verbot entfällt. |
| Ziffer 3.1.3.3.4 a) auf den in der Festsetzungskarte und in der Detailfestsetzungskarte (Anlage 1) entsprechend gekennzeichneten Flächen Stickstoffdünger aufzubringen; Diese Festsetzung gilt für folgende Grundstücke: - Gemarkung | Diese Flächen sind vegetationskundlich besonders bedeutsam. | Das Verbot entfällt. |

| | |
|---|--|
| <p>Falkendiek, Flur 2, Flurstücke 184 tlw., 197 tlw., 201, 18, 145 - Gemarkung Schwarzenmoor, Flur 9, Flurstück 19 tlw; Flur 10, Flurstücke 13 tlw, 19 tlw.,58 tlw. ; Flur 13, Flurstücke 66 tlw.,67 tlw., 68, 69, 70, 71, 72</p> | |
| <p>Ziffer 3.1.3.3.5 a) auf den in der Festsetzungskarte und in der Detailfestsetzungskarte (Anlage 1) entsprechend ge- kennzeichneten Flächen Stickstoff- dünger aufzubringen. Diese Festsetzung gilt für folgende Grundstücke:</p> <p>- Gemarkung Herford, Flur 78, Flurstücke 295 tlw. 311 tlw., 417 tlw., 464 tlw. - Gemarkung Schwarzenmoor, Flur 16, Flurstücke 4 tlw., 13, 44, 748 tlw. ; Flur 21, Flurstücke 18/1 tlw., 22, 25 tlw. ; Flur 24, Flurstück 3 tlw.</p> | <p>Das Verbot entfällt.</p> <p>Diese Flächen sind vegetationskundlich besonders bedeutsam.</p> |

Änderung 3: Landschaftsplan „Löhne/Kirchlengern“

Der Landschaftsplan Löhne/Kirchlengern wird zusätzlich im folgenden Punkt geändert:

| Bisherige Fassung | | Neue Fassung | |
|---|-------------|-----------------------------|-------------|
| Textliche Festsetzung | Erläuterung | Textliche Festsetzung | Erläuterung |
| <p>Ziffer 3.1.4.3 a) auf den in der Festsetzungskarte durch eine Signatur gekennzeichneten Flächen Stickstoffdünger aufzubringen. Diese Festsetzung gilt für folgende Flurstücke: NSG Rehmerloh- Mennighüffer Mühlenbach Gemarkung Quernheim, Flur 1, Flurstücke 370/56 tw., 372/62 tw. Gemarkung Rehmerloh, Flur 1,</p> | | <p>Das Verbot entfällt.</p> | |

| | |
|---------------------------------|--|
| | <p>Flurstück 70 tw. Gemarkung Häver, Flur 2, Flurstück 167/19 tw., 258 tw.</p> <p>NSG Blutwiese Gemarkung Mennigüffen, Flur 20, Flurstücke 7 tw., 12</p> |
| Ziffer 3.1.4.3 | <p>NSG Bramschebach/ Nagelsbachtal Gemarkung Gohfeld, Flur 67, Flurstück 162 tw. Gemarkung Gohfeld, Flur 68, Flurstücke 98 tw., 106 tw., 8 tw., 10 tw., 70 tw., 66 tw., 69 tw., 116 tw., 105 tw., 40 tw., 45 tw. Gemarkung Gohfeld, Flur 69, Flurstück 60 tw. Gemarkung Gohfeld, Flur 70, Flurstücke 96 tw., 169 tw., 168 tw. Gemarkung Löhne, Flur 23, Flurstücke 548 tw.</p> |

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes gemäß § 30 Abs. 1 Landschaftsgesetz (LG) für die Rechtskraft der Änderung der Landschaftspläne nur beachtlich ist, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung nach § 27a, § 27c oder § 29 Abs. 2 Satz 2 LG verletzt worden sind; unbeachtlich ist dagegen, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 27c Abs. 2 Satz 2 LG oder des § 29 Abs. 2 Satz 1 LG die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
2. ein Beschluss des Trägers der Landschaftsplanung nicht gefasst, ein Anzeigeverfahren nicht durchgeführt oder die Durchführung des Anzeigeverfahrens nicht ortsüblich bekannt gemacht worden ist.

Mängel im Abwägungsvorgang sind für die Rechtswirksamkeit der Landschaftspläne nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. Für das Abwägungsergebnis ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Änderung der Landschaftspläne maßgebend.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit der Landschaftspläne sind

- a) eine Verletzung der in § 30 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 LG bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 - b) Mängel des Abwägungsergebnisses gemäß § 30 Absatz 2 LG,
- wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Änderung der Landschaftspläne schriftlich gegenüber dem Träger der Landschaftsplanung geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Darüber hinaus kann gemäß § 5 Abs. 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung NRW beim Zustandekommen der Änderung der Landschaftspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden. Es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herford, den 12.07.2012
Kreis Herford - Der Landrat -
-untere Landschaftsbehörde-
In Vertretung
Ralf Heemeier - Kreisdirektor -

Bekanntmachungen der Stadt Bünde

151

Ersatzbestimmung über einen gewählten Bewerber des Rates der Stadt Bünde

Herr

Achim Wulkow, Weingarten 7, 32257 Bünde,

über die Liste der Partei Die Linke in den Rat der Stadt Bünde gewählt, ist verstorben. Dadurch ist ein Sitz im Rat der Stadt Bünde frei geworden. Die der Stadt Bünde vorliegende Reserveliste weist Herrn Klaus Jackl, Schwanenweg 2, 32257 Bünde, aus.

Somit wird gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz festgestellt, dass

Herr Klaus Jackl
Schwanenweg 2
32257 Bünde

aus der Bewerberliste der Partei Die Linke als Nachfolger für das verstorbene Mitglied in den Rat einrückt.

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Einspruch bei dem Wahlleiter im Rathaus Bünde, Bahnhofstraße 13 + 15, - Zimmer 107 – erhoben werden.

Bünde, den 29.06.2012

gez. Koch
Wahlleiter

Bekanntmachungen der Kommunalbetriebe Bünde (AöR)

152

Zustellung von Gebührenbescheiden durch öffentliche Bekanntmachung

Die Kommunalbetriebe Bünde (AöR) – Abwasser -, Südlenger Str. 1, 32257 Bünde, hat mit Unterstützung der Energie- und Wasserversorgung Bünde GmbH, Osnabrücker Str. 205, 32257 Bünde für Herrn Vadim Karpukhin, zuletzt wohnhaft in 32257 Bünde, Strotweg 38, am 17.01.2012 und am 25.05.2012 Gebührenbescheide über rückständige Gebühren unter der Vertragskonto-Nr. 9063068 erlassen.

Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt. Die Gebührenbescheide werden hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Gebührenbescheide können bei der Abteilung Stadtkasse der Stadt Bünde, Bahnhofstraße 13 + 15, 32257 Bünde, Zimmer 4, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Kommunalbetriebe Bünde -AöR-
Abwasser
Der Vorstand
gez. Speckmann

153

Bekanntmachung des Jahresabschlusses einschl. Lagebericht der Kommunalbetriebe Bünde (AöR) zum 31.12.2011

Der Verwaltungsrat der „Kommunalbetriebe Bünde (AöR)“ hat am 05. Juli 2012 den Jahresabschluss und den Lagebericht der „Kommunalbetriebe Bünde (AöR)“ zum 31.12.2011 festgestellt und über die Behandlung des Jahresergebnisses wie folgt beschlossen:

Der vorgelegte Abschluss sowie der Lagebericht der Kommunalbetriebe Bünde (AöR) für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2011 bis 31.12.2011 wird mit einer Bilanzsumme in Höhe von 218.678.601,32 € und einem Gewinn von 313.293,84 € festgestellt.

Der Jahresüberschuss wird wie folgt verwendet:

| | Ergebnis 2011 | Verwendung des Jahresüberschusses | | | |
|---------------------|-------------------|---|--|--|---------------------------|
| | | Einstellung in Rücklagen für künftige Investitionen | Entnahme aus zweckgebundenen Rücklagen | Entnahme aus vorhandenen Gewinnvorträgen | Vortrag auf neue Rechnung |
| | € | € | € | € | € |
| Abwasserbeseitigung | 1.417.293,96 | 1.417.293,96 | | | |
| Gewässer | 0,00 | | | | |
| Kläranlage | 0,00 | | | | |
| Gebäudemanagement | -774.578,28 | | -774.578,28 | | |
| Photovoltaik | 1.287,73 | | | | 1.287,73 |
| Stadthalle | -210.981,03 | | | | -210.981,03 |
| Museum | 16.302,10 | | | | 16.302,10 |
| Baubetriebshof | -149.443,17 | | | -149.443,17 | |
| Abfallbeseitigung | 10.657,47 | | | | 10.657,47 |
| Umweltberatung | 2.993,62 | | | | 2.993,62 |
| Straßenreinigung | -238,56 | | | | -238,56 |
| Markt | 0,00 | | | | |
| Gesamt | 313.293,84 | 1.417.293,96 | -774.578,28 | -149.443,17 | -179.978,67 |

Weiterhin wird der Allgemeinen Rücklage des Betriebszweiges Stadthalle im Wirtschaftsjahr 2011 ein Betrag in Höhe von 200.000 € zur Eigenkapitalverstärkung zugeführt.

Dem Vorstand wird Entlastung erteilt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 18.07.2012 bis 31.07.2012 bei den „Kommunalbetriebe Bünde (AöR)“ -Betriebszweig Baubetriebshof-, Südlenger Str. 1, 32257 Bünde, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der „Kommunalbetriebe Bünde (AöR)“ zum 31.12.2011 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EversheimStuible Treuberater GmbH, Düsseldorf, hat am 22.06.2012 zum Jahresabschluss und zum Lagebericht für das Geschäftsjahr 2011 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

EversheimStuible Treuberater GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Faasch
Wirtschaftsprüfer

gez. Schellhorn
Wirtschaftsprüfer

Herausgeber und Druck: Der Landrat des Kreises Herford, Amtshausstraße 3, 32051 Herford

Erscheinungsweise: Das Amtliche Kreisblatt – Amtsblatt für den Kreis Herford erscheint in der Regel zwei Mal monatlich nach Bedarf. Die nächsten zwei Erscheinungstermine werden in der zuletzt erschienenen Ausgabe bekannt gemacht. Die nächsten Erscheinungstermine sind der 15.08.2012 und der 11.09.2012.

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen: Die Abgabe erfolgt kostenfrei in allen Rathäusern der Städte und Gemeinden im Kreis Herford, im Kreishaus Herford und auf Anforderung im E-Mail-, oder Postversand. Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet unter www.kreis-herford.de abgerufen werden.

Bestellungen für den laufenden Bezug, sowie Einzelbestellungen und Anfragen sind an den Herausgeber unter den Telefonnummern 05221/13-13 27, -13 88 oder unter amtsblatt@kreis-herford.de zu richten.